

Satzung des Vereins Beschäftigung und Bildung e.V. 17. Juni 2014

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Beschäftigung und Bildung e.V.“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Hamburg.

§ 2 Zweck und Aufgabe

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der (Berufs-) Bildung, der Jugendhilfe, des Wohlfahrtswesens und die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- (2) Die Förderung und Durchführung von beschäftigungs- und ausbildungsfördernden Maßnahmen mit dem Ziel, die Beschäftigungs- und Ausbildungssituation zu verbessern und arbeitslosen und von Arbeitslosigkeit bedrohten jüngeren und älteren Menschen zu helfen, einen Arbeitsplatz oder Ausbildungsplatz zu erhalten oder die Beschäftigung und Ausbildung zu sichern, durch Weiterbildung, Beratung und Coaching.
- (3) Die Entwicklung von Jugendlichen und jungen Menschen zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten sowie ihre berufliche Integration zu fördern.
- (4) Die Betreuung und Begleitung von Personen, die infolge psychischer Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen können.
 - (4.1) Gewinnung, Einführung, Fortbildung und Beratung von ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuern, Beratung von Bevollmächtigten sowie Erfahrungsaustausch zwischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.
 - (4.2) Planmäßige Information zu Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung.
 - (4.3) Beratung von Personen bei der Einrichtung einer Vorsorgevollmacht.
- (5) Die Führung von Vormundschaften, Pflegschaften und Beistandschaften für Minderjährige
- (6) Der Schwerpunkt der Vereinsarbeit liegt im Gebiet der Metropolregion Hamburg.
- (7) Zur Verwirklichung seiner Zwecke kann der Verein Einrichtungen betreiben und errichten, sowie alle weiteren mit seinen Zwecken im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten ausüben, wie z.B. die Erbringung von Beratung, Qualifizierung und die Unterhaltung betreuter Wohngruppen.

§ 3 Mittelverwendung und Vorteilsgewährung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Dem Verein können natürliche und juristische Personen angehören.
- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte am Vereinsvermögen.
- (4) Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres mit sechsmonatiger Frist erklärt werden. Auf die Einhaltung der Frist kann durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes verzichtet werden.
- (5) Ein Mitglied wird ausgeschlossen, wenn es die Interessen des Vereins schädigt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit.

§ 5 Beiträge

Von den Mitgliedern wird kein Beitrag erhoben.

§ 6 Stimmabgabe

Ein Mitglied kann sich zur Stimmabgabe von einem anderen Mitglied vertreten lassen.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie besorgt die Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht dem Vorstand zugewiesen sind. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Vorsitzenden, des ersten und des zweiten stellvertretenden Vorsitzenden
 - b) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
 - c) Beschlussfassung über den jährlichen Geschäftsplan
 - d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - e) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - f) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Mitglieder sind unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich einzuladen. Die Jahreshauptversammlung findet spätestens im vierten Quartal des Geschäftsjahres statt. Anträge und Anfragen an den Vorstand sind eine Woche vorher schriftlich einzureichen.

- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden binnen 6 Wochen einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder diese unter Angabe des Grundes beantragen. Im Übrigen gelten die in Abs. (2) genannten Fristen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder vertreten sind. Wahlen und Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden und vertretenden Mitglieder.

Änderungen der Satzung und eine Auflösung des Vereins bedürfen einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden und der vertretenden Mitglieder.

§ 9 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Personen, die dem Verein als Mitglieder angehören:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Der Vorstandsvorsitzende, der 1. und der 2. stellvertretende Vorsitzende werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt.

§ 11 Vertretung

- (1) Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (2) Im Innenverhältnis gilt jedoch:
 - a) Erklärungen, durch die der Verein verpflichtet werden soll, bedürfen der schriftlichen Form.
 - b) Eine Vollmacht, den Verein im Einzelfall oder für einen bestimmten Kreis von Rechtsgeschäften zu vertreten, bedarf der Schriftform und kann nur von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam erteilt werden.

§ 12 Vorstandssitzung, Beschlussfassung

- (1) Der Vorsitzende soll alle Vorstandsmitglieder regelmäßig schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einladen. auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes hat er zu einer außerordentlichen Sitzung innerhalb von einer Frist von höchstens 14 Tagen einzuladen.
- (2) Die Wirksamkeit eines Vorstandsbeschlusses wird nicht dadurch berührt, dass die Einladung mündlich oder fernmündlich erfolgt ist.
- (3) Ein in der Vorstandssitzung nicht erschienenes Vorstandsmitglied kann seine Stimme bis zum Ablauf einer Woche nach dem Tage der Sitzung schriftlich abgeben. Die Erklärung muss ausdrücklich als Stimmabgabe bezeichnet sein.
- (4) Der Vorstand entscheidet grundsätzlich mit Mehrheit.

§ 13 Beirat

- (1) Zur Beratung und Unterstützung des Vorstandes kann ein Beirat gebildet werden. Dem Beirat sollten Vertreter der gesellschaftlichen Gruppen und der öffentlichen Hand angehören, soweit sie für die Aufgaben des Vereins relevant sind. Diese brauchen nicht Mitglieder des Vereins zu sein.

- (2) Die Berufung und Entlassung der Beiratsmitglieder erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

§ 14 Geschäftsführer

- (1) Der Vorstand kann einen oder mehrere Geschäftsführer bestellen.
Zum Geschäftsführer können auch Vorstandsmitglieder bestellt werden.
- (2) Der oder die Geschäftsführer führen die Beschlüsse des Vorstandes aus.
- (3) Handlungsvollmachten für den oder die Geschäftsführer werden durch Vorstandsbeschlüsse erteilt.

§ 15 Niederschrift von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen

Die Versammlungs- und Sitzungsergebnisse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 16 Auflösung des Vereins

- (1) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Verein aufgelöst werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Freie und Hansestadt Hamburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Hamburg, den 18. Juni 2013



Ursel Marx



Wulf Hilbert



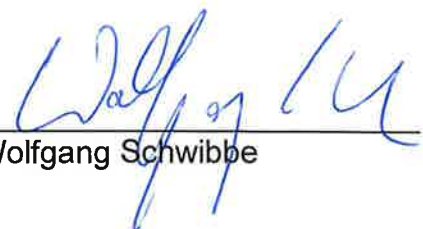
Franz Lorenz



Horst Pump



Klaus Schepe



Wolfgang Schwibbe



Walter-Stephan Müller